HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

426

Ausbildung der Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung – Studiengang Digitale Verwaltung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport;

Bestimmung der Ausbildungsbehörde

Aufgrund des § 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den Laufbahnzweig Digitale Verwaltung im gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienst für den Studiengang Bachelor of Arts – Digitale Verwaltung (APOgDDV) vom 30. August 2022 (StAnz. S. 1068) bestimme ich das Regierungspräsidium Darmstadt als Ausbildungsbehörde für die Anwärterinnen und Anwärter des gehobenen Dienstes in der allgemeinen Verwaltung für den Laufbahnzweig Digitale Verwaltung im Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport.

Wiesbaden, den 15. Mai 2023

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Z 8-80h01.02-04

StAnz. 23/2023 S. 739

427

Aufnahmeanordnung nach § 23 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG)

1. Landesaufnahmeprogramm für afghanische Familienangehörige

Die Hessische Landesregierung hat sich entschieden, ein humanitäres Programm zur Aufnahme von gefährdeten afghanischen Familienangehörigen durch ihre in Hessen lebenden Verwandten aufzulegen. Durch das Landesprogramm ist eine Aufnahmezusage für 1.000 afghanische Staatsangehörige vorgesehen, die verwandtschaftliche Beziehungen zu in Hessen aufenthaltsberechtigten Personen haben und die selbst oder durch Dritte bereit und in der Lage sind, den Lebensunterhalt ihrer Verwandten während des Aufenthalts in Deutschland zu sichern (Verpflichtungserklärung). Die Aufnahme erfolgt aus den sechs Anrainerstaaten Pakistan, Iran, Turkmenistan, Tadschikistan, Usbekistan und China.

2. Einvernehmen der Bundesregierung

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat am 28. April 2023 sein Einvernehmen für die Aufnahmeanordnung nach § 23 Abs. 1 Satz 3 AufenthG erteilt.

3. Zuständigkeiten

Die Organisation des Aufnahmeverfahrens in Hessen einschließlich der Entgegennahme der Anträge nebst der erforderlichen Nachweise (Verpflichtungserklärung, Nachweise für Familienzugehörigkeit, strafrechtliche Unbescholtenheit, Wohnsitz, Aufenthaltsberechtigung) im Online-Antragsverfahren über eine dafür eingerichtete Homepage, eine telefonische Beratung, die Beteiligung der örtlichen Ausländerbehörden und die Vorabzustimmung zur Visaerteilung gegenüber den Auslandsvertretungen obliegt dem Regierungspräsidium Gießen. Die Aufnahme in Hessen und deren Vorbereitung erfolgen in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesbehörden, den Kommunen und verschiedenen Organisationen und Verbänden.

4. Begünstigter Personenkreis

Eine Aufenthaltserlaubnis soll afghanischen Staatsangehörigen erteilt werden,

4.1 die nach der Machtergreifung durch die Taliban aus ihrem Wohnort in Afghanistan fliehen mussten oder in Leib, Leben oder Freiheit durch kriegerische Handlungen oder Repressalien ernsthaft bedroht sind und die sich in einem in Nr. 1 bezeichneten Anrainerstaat Afghanistans oder noch in Afghanistan aufhalten,

4.2 die eine Einreise zu ihren in Hessen lebenden Verwandten beantragen, soweit es sich bei diesen um

4.2.1 deutsche Staatsangehörige oder

4.2.2 afghanische Staatsangehörige handelt, die im Besitz eines befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitels sind, sich mindestens seit einem Jahr im Bundesgebiet aufhalten und mindestens seit sechs Monaten in Hessen ihren Hauptwohnsitz oder alleinigen Wohnsitz haben,

4.3 für die eine Verpflichtungserklärung nach Nr. 6 abgegeben wird.

4.4 Ausgeschlossen von der Aufnahme sind Personen:

4.4.1 die außerhalb des Bundesgebiets eine Handlung begangen haben, die im Bundesgebiet als vorsätzliche Straftat anzusehen ist,

4.4.2 bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass Verbindungen zu kriminellen Organisationen oder terroristischen Vereinigungen bestehen oder bestanden haben oder dass sie in sonstiger Weise Bestrebungen verfolgen oder unterstützen oder unterstützt haben, die gegen den Gedanken der Völkerverständigung verstoßen oder gegen das friedliche Zusammenleben der Völker gerichtet sind; oder bei denen tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass sie Überzeugungen anhängen, welche geeignet sind, gegen eine durch ihre nationale, ethische oder religiöse Herkunft bestimmte Gruppe aufzuwiegeln, oder

4.4.3 bei denen sonstige tatsächliche Anhaltspunkte die Schlussfolgerung rechtfertigen, dass diese im Falle einer Aufnahme eine besondere Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung der Bundesrepublik Deutschland, der freiheitlich demokratischen Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen der Bundesrepublik Deutschland darstellen könnten.

4.5 Ebenfalls ausgeschlossen ist der Zuzug, wenn bei der Person, zu der der Nachzug erfolgen soll, ein Ausschlussgrund nach § 36a Abs. 3 Nr. 2 AufenthG vorliegt.

5. Verwandtschaftlicher Bezug zu in Hessen lebenden Personen

Von einer Aufnahme begünstigt werden sollen in Afghanistan oder einem Anrainerstaat aufhältige Ehegatten, Verwandte ersten Grades (Eltern, Kinder), Verwandte zweiten Grades (Großeltern, Enkel oder Geschwister) sowie deren Ehegatten und minderjährige Kinder. Weitere Personensorgeberechtigte begünstigter minderjähriger Kinder können (unter Wahrung der Einheit der Familie) mit einbezogen werden. Ehegatten können nach dieser Regelung in der Regel nur dann berücksichtigt werden, wenn die Ehe schon vor der Flucht aus Afghanistan bestanden hat und es sich dabei nicht um eine sogenannte „Zweit- bzw. Mehrehe“ handelt. Der Ehegattennachzug sollte vorrangig nach den gesetzlichen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG erfolgen.

6. Verpflichtungserklärung

6.1 Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis setzt die Abgabe einer Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG gegenüber der Ausländerbehörde voraus. Um die finanzielle Belastung der sich verpflichtenden Person einzuschränken, wird der Umfang der abzugebenden Verpflichtungserklärung begrenzt. Kosten für Leistungen bei Krankheit, Schwangerschaft, Geburt, Pflegebedürftigkeit und Behinderung im Sinne der §§ 4 und 6 Asylbewerberleitungsgesetz (AsylbLG) werden von der Verpflichtungserklärung ausgenommen. Die Leistungen nach §§ 4 und 6 AsylbLG sind von den zuständigen Behörden zu gewähren. Der Nachranggrundsatz nach § 8 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG greift insofern nicht.

6.2 Die Verpflichtungserklärung ist für jede einreisewillige Person getrennt abzugeben. Dies gilt auch für Ehegatten und minderjährige Kinder.

6.3 Die Haftungsdauer der Verpflichtungserklärung beträgt nach § 68 Abs. 1 Satz 1 AufenthG fünf Jahre, beginnend mit dem Tag der Einreise.

6.4 Die Verpflichtungserklärung kann gesamtschuldnerisch von bis zu vier Personen abgegeben werden.

6.5 Das Land übernimmt die Flugkosten nach Deutschland.

6.6. Die näheren Einzelheiten zum Verfahren werden im Erlasswege geregelt.

7. Zuweisung, Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis, Beschäftigung, Wohnsitzregelung

Es erfolgt eine Zuweisung nach § 23 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 4 und 5 AufenthG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 f. des Landesaufnahmegesetzes (LAG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 5 LAG in den Landkreis bzw. in die kreisfreie Stadt des gewählten Wohnsitzes ab dem Datum der Einreise unter Anrechnung auf die Aufnahmequote nach der Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung.

Die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wird „wegen des Krieges im Heimatland“ (im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a AsylbLG) zunächst für zwei Jahre erteilt. Ihre Verlängerung richtet sich nach § 8 AufenthG.

Die erteilte Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Die Zulässigkeit der Beschäftigung muss im Aufenthaltstitel vermerkt werden. Die von der Ausländerbehörde zu erteilende Erlaubnis zur Beschäftigung bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit. Die Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit kann nach § 21 Abs. 6 AufenthG von der Ausländerbehörde im Rahmen des Ermessens zugelassen werden.

Für den Zeitraum von drei Jahren ab der ersten Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist der gewöhnliche Aufenthalt (Wohnsitz) in Hessen zu nehmen, § 12a Abs. 1 Satz 1 AufenthG. Die in § 12a Abs. 1 Satz 2 AufenthG vorgesehene gesetzliche Ausnahme sowie die Pflicht zur Aufhebung nach § 12a Abs. 5 Satz 1 AufenthG bleiben unberührt. Eine Einbeziehung unter den Erlass des HMDIS vom 24. August 2017 (Az. II 4-23d.08.01-16/014) erfolgt nicht.

8. Frist für die Antragstellung/Verfahren im Inland

Anträge auf Teilnahme an dem Aufnahmeprogramm müssen bis zum 31. Dezember 2023 von den bereits in Hessen lebenden Verwandten bei dem Regierungspräsidium Gießen im Online-Antragsverfahren unter Vorlage der nach Nr. 4 zu diesem Verfahrenszeitpunkt erforderlichen Nachweise eingegangen sein. Die individuelle Not oder Bedrängnis (Nr. 4.1) und der verwandtschaftliche Bezug (Nr. 4.2 und Nr. 5) müssen im Antragsverfahren glaubhaft und plausibel gemacht werden. Der Nachweis der strafrechtlichen Unbescholtenheit des in Hessen aufhältigen Verwandten/Antragstellers (Nr. 4.6) ist durch die Vorlage eines Führungszeugnisses zu erbringen.

Über die Anträge entscheidet bei Vollständigkeit der Antragsunterlagen das Regierungspräsidium in der Reihenfolge des Eingangs. Das Regierungspräsidium erteilt die Vorabzustimmung zur Visumerteilung gegenüber der zuständigen deutschen Botschaft.

9. Verfahren im Ausland

Für die Durchführung des Visumverfahrens, insbesondere die Überprüfung der einreisewilligen Personen durch die Sicherheitsbehörden, gelten die einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen.

10. Einreise

Die Einreise der Visuminhaber erfolgt selbstbestimmt. Das Land übernimmt die Flugkosten nach Hessen. Nach Einreise muss vor Ablauf des Visums ein Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis bei der zuständigen Ausländerbehörde gestellt werden.

11. Inkrafttreten

Die Anordnung tritt mit ihrer Übermittlung an die nachgeordneten Behörden in Kraft.

12. Statistik

Es wird ein landesinternes Berichtswesen etabliert.

Wiesbaden, den 1. Juni 2023

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
II 4-24e01.04.02-01-20/001

StAnz. 23/2023 S. 739

HESSISCHES MINISTERIUM DER FINANZEN

428

Vergütung von Prüfungstätigkeiten, Vergütung von nebenamtlichem und nebenberuflichem Unterricht in der Aus- und Fortbildung sowie für Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens „Finanzbeamte weRbEn SCHüler“ (FRESCH) und Vergütung von nebenamtlicher Korrekturassistenz im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen

Die bisherigen Richtlinien des Hessischen Ministeriums der Finanzen über die Vergütung von Prüfungstätigkeiten, über die Vergütung von nebenamtlichem und nebenberuflichem Unterricht in der Aus- und Fortbildung sowie für Tätigkeiten im Rahmen des Vorhabens „Finanzbeamte weRbEn SCHüler“ (FRESCH) im Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen vom 18. Mai 2022 (StAnz. S. 603) werden aufgehoben.

Für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministers der Finanzen gilt daher ab dem Tag nach der Veröffentlichung folgende Regelung:

I. Vergütung von Prüfungstätigkeiten

1. Eine Vergütung wird für die Mitwirkung bei den in §§ 36, 63 und 68 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (StBAPO) in der Fassung vom 26. Oktober 2022 und bei den in § 33 Abs. 2 und 3 StBAPO in der Fassung vom 9. Juli 2021 genannten Prüfungen gewährt, wenn die Prüfungstätigkeit als Nebentätigkeit ausgeübt wird und nicht dem Aufgabenkreis des Hauptamtes oder der hauptamtlichen Tätigkeit zugeordnet werden kann. Die Vergütung darf nur gewährt werden, wenn und soweit für die Prüfungstätigkeit keine Entlastung gewährt wird (zum Beispiel Ermäßigung der Lehrverpflichtung, ersatzloser Ausfall von Lehrveranstaltungen, ausdrücklich angeordnete Freistellung).

2. Die Vergütung beträgt:

2.1 bei der Laufbahnprüfung für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes (§ 68 StBAPO in der Fassung vom 26. Oktober 2022 und § 33 Abs. 3 StBAPO in der Fassung vom 9. Juli 2021)

2.1.1 für die Ausarbeitung von Prüfungsarbeiten, die in der Prüfung verwendet werden pro Klausurstunde: 14 Euro,

2.1.2 für die Durchsicht und Bewertung einer Prüfungsarbeit: 15 Euro,

2.1.3 für die verantwortliche Mitwirkung in der mündlichen Prüfung je Prüfling: 12 Euro,

2.2 bei der Zwischenprüfung für Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes (§ 63 StBAPO in der Fassung vom 26. Oktober 2022 und § 33 Abs. 2 StBAPO in der Fassung vom 9. Juli 2021) drei Fünftel der für die Laufbahnprüfung festgesetzten Beträge,

2.3 bei der Laufbahnprüfung für Beamtinnen und Beamte des mittleren Dienstes (§ 36 StBAPO in der Fassung vom 26. Oktober 2022 und § 33 Abs. 3 StBAPO in der Fassung vom 9. Juli 2021)

2.3.1 für die Ausarbeitung von Prüfungsarbeiten, die in der Prüfung verwendet werden pro Klausurstunde: 10 Euro,

2.3.2 für die Durchsicht und Bewertung einer Prüfungsarbeit: 9 Euro,

2.3.3 für die verantwortliche Mitwirkung in der mündlichen Prüfung je Prüfling: 9 Euro.

3. Eine Vergütung wird für die Mitwirkung bei den in § 19 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen technischen Dienst (APOgtDBau) genannten Prüfungen ge-